

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TERMINALS UND NETZBETRIEB

1. Präambel

Die **hobex AG**, FN 37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg, (Im Folgenden „**hobex**“) hat mit dem **Vertragsunternehmen** (im Folgenden „**VU**“) den zugrunde liegenden „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ geschlossen. Der darin angebotene Service umfasst derzeit:

- 1.1. den Netzbetreiber-Service im Maestro / V PAY -System,
- 1.2. die Teilnahme am ELV-System,
- 1.3. den Netzbetreiber-Service für bestimmte Kreditkartensysteme und VISA ELEKTRON,
- 1.4. den Netzbetreiber-Service für andere Kartensysteme oder/und Softwarelösungen zur Kartenakzeptanz,
- 1.5. die Bereitstellung von Zahlungsverkehrsterminals.

Das VU legt im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ fest, welcher Service als Einzel-Service oder welche Service-Kombination in Anspruch genommen werden soll. Zusätzlich zu den folgenden Bedingungen gelten für jeden der o.g. Services die diesbezüglichen Bedingungen bzw. Vereinbarungen.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die hobex sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des bzw. der Terminals. Die Bereitstellung wird nach beiderseitiger Unterzeichnung des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ vorgenommen, sofern VU-seitig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden sind.
- 2.2. Die Stromversorgung und der Telekommunikationsanschluss des Terminals sind durch das VU bereitzustellen. Die Inbetriebnahme des Terminals beim VU erfolgt, sofern vom VU gewünscht, durch das von der hobex beauftragte Personal.
- 2.3. Sollte die hobex vor Ort Leistungen erbringen müssen, die erst der Herbeiführung der Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen dienen, sind diese nicht vom pauschalierten Installationspreis erfasst und daher gesondert zu vergüten.
- 2.4. Will das VU ein Terminal an einem anderen Standort einsetzen, als im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ und seinen Vertragsbestandteilen festgelegt, so hat es dies der hobex schriftlich anzuzeigen. Die hobex kann verlangen, dass für die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Installationsarbeiten ihre Beauftragten eingeschaltet werden. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Aufwendungen trägt das VU. Das VU ist nicht berechtigt das Terminal eigenmächtig anderwärts aufzustellen.
- 2.5. Das VU hat der hobex unverzüglich Mitteilung über aufgetretene technische Störungen des Terminals zu machen. Dabei sind vom VU alle erkennbaren Einzelheiten zu melden; hierbei befolgt das VU die Hinweise der hobex bzw. des beauftragten Dienstleisters zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.
- 2.6. Ist die Funktionsfähigkeit des Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Hotline wieder herzustellen, stellt die hobex dem VU ein Austauschterminal zur Verfügung. Das Austauschterminal wird dem VU per Kurier zugesandt oder durch einen Außendienstmitarbeiter installiert. Die Inbetriebnahme des Austauschterminals erfolgt durch das VU mit Unterstützung der telefonischen Hotline der hobex oder des Außendienstmitarbeiters. Das defekte Terminal wird vom VU auf dessen Rechnung an die hobex bzw. den beauftragten Dienstleister zurückgesandt oder dem Außendienstmitarbeiter übergeben. Sollte innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt eines Austauschterminals das defekte Terminal nicht bei der hobex bzw. dem beauftragten Dienstleister eingegangen sein, ist die hobex nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das Austauschterminal in Rechnung zu stellen.
- 2.7. Die Installation der Austauschterminals vor Ort erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, außerhalb dieser Zeiten nach Sondervereinbarungen.
- 2.8. Die Instandsetzung umfasst nicht solche Instandsetzungsmaßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen oder durch sonstige nicht von der hobex zu vertretende äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der hobex entstanden sind. Des Weiteren sind Verschleißteile der Einrichtungen von der Gewährleistung ausgenommen.
- 2.9. Die Durchführung von Arbeiten an den Terminals und übrigen von hobex überlassenen Geräten durch andere als von der hobex beauftragte Personen oder Firmen sind strikt untersagt.
- 2.10. Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art stellt die hobex dem VU einen telefonischen Hotline-Service zur Verfügung. Der Hotline-Service umfasst die Aufnahme von technischen Störungen am Terminal und die Unterstützung des VU bei der Inbetriebnahme des Terminals. Die jeweiligen Tageszeiten, zu denen der Hotline-Service zur Verfügung steht, sind bei www.hobex.at unter dem Menüpunkt „Service“ angegeben.
- 2.11. Die mit dem Terminal gelieferte Software ist Eigentum der hobex. Sie darf weder kopiert, herunter geladen, gelöscht, verändert oder an Dritte übergeben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich das VU an hobex eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000,- (in Worten Euro fünftausend) pro Verstoß zu zahlen.
- 2.12. Störungen des Datenübermittlungsanschlusses sind unverzüglich durch das VU an das zuständige Telekommunikationsunternehmen zur Instandsetzung weiterzuleiten.

3. Pflichten des VU

Das VU ist verpflichtet:

- 3.1. eine Veräußerung oder Verpachtung des VU oder einen sonstigen Inhaberwechsel, Änderung in der Rechtsform des VU oder firmenähnlichen Unternehmensbezeichnung sowie der Adresse und Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen (Gleiches gilt für eine wesentliche Änderung des Produktangebots des VU).
- 3.2. alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des Services notwendig sind, im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und der hobex zur Verfügung zu stellen,
- 3.3. die Voraussetzungen für die Installation der Einrichtungen, inklusive eines Telefonanschlusses für die Terminalinstallation, zum vereinbarten Termin zu schaffen,
- 3.4. die überlassenen Terminals anweisungskonform und sorgsam zu behandeln und zum Betrieb nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die von der hobex mitgeteilten Bedienungsanleitungen zu beachten,
- 3.5. die dauernde Verbindung des Terminals zur Telefonleitung zu gewährleisten und mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden über das Terminal das Clearing der Abrechnungen (Datentransfer) entsprechend der Einschulung durch hobex und den übermittelten Bedienungsanleitungen bzw. –anweisungen durchzuführen,
- 3.6. die Entgelte einschließlich der ggf. abzuführenden Transaktionsentgelte fristgerecht zu bezahlen bzw. für einen ausreichenden Kontostand zur Abbuchung im Lastschriftverfahren zu sorgen,
- 3.7. Terminalzubehör (wie z.B. Papierrollen, etc.) ausschließlich über hobex zu beziehen, da nur bei Verwendung dieses abgestimmten Zubehörs ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Terminals sichergestellt ist;
- 3.8. das Terminal Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich zu überlassen, sowie jeglichen sonstigen Zugang von Dritten zu unterbinden,
- 3.9. der hobex bzw. den von ihr beauftragten Dritten während der Laufzeit des Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags nach Aufforderung den Zutritt zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen dieses Vertrags überlassener Einrichtungen zum Aufbau bzw. Abbau sowie zu Wartungszwecken zu gewähren und
- 3.10. im Falle mietweise überlassener Einrichtungen diese nach Vertragsende unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr an hobex zu senden.

4. Entgelte, Zahlungsbedingungen sowie zusätzliche Leistungen

- 4.1. Die Entgelte (Preise) für die vom VU in Anspruch genommenen Serviceleistungen ergeben sich aus dem „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“. Gleiches gilt für die vom Unternehmen geschuldeten Transaktionsentgelte. Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Terminals berechnet.
- 4.2. Die hobex erbringt gegen gesonderte Vergütung nach Vereinbarung zusätzliche Leistungen.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 5.1. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn sowohl das VU als auch hobex den „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ unterzeichnet haben. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ getroffenen Vereinbarung. Sie beträgt im Fall des Terminalkaufs mindestens 12 (zwölf) Monate, im Falle der Terminalmiete mindestens 36 (sechsdreißig) Monate. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.
- 5.2. Eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund durch die hobex bleibt hiervon unberührt.
- 5.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich das VU zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise im Verzug befindet und/oder Umstände vorliegen, die die finanzielle Lage des VU ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigen oder bereits ein Insolvenzverfahren gestellt wurde.

6. Zahlungsverzug

Bei Verzug des VU mit der Zahlung des Entgeltes kann die hobex die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, kann die hobex die Stellung von Sicherheiten verlangen oder den Vertrag kündigen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der hobex kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem VU steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8. Einschaltung Dritter

Die hobex ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

9. Meldung an Dritte

Das VU ermächtigt die hobex gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich, alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Auskünfte den jeweils betroffenen Kreditkartenorganisationen und Kreditinstituten mitzuteilen, sowie die im Vertrag Kartenzahlungsabwicklung aufgeführten Daten für Prüfungen im Rahmen des Risikomanagements an hierfür autorisierte Auskunftsstellen zu übermitteln.

10. Haftung

10.1. Eine Haftung der hobex sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2. Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die hobex höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der hobex sind.

10.3. In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

10.4. Die Ansprüche des VU auf Schadensersatz verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Einzelheiten aus dem Inhalt des Vertrags sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren, vorbehaltlich der Nr. 9. Das VU und die hobex sind verpflichtet, alle aus der Maestro / V PAY, Mastercard / VISA, ELV Abrechnung erhaltenen Daten geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei bei der Abwicklung des Vertrags bekannt werden.

12. Sonstiges

12.1. Sollten die dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden Umstände eine wesentliche und von diesen Bedingungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bedingungen den geänderten Umständen anzupassen. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen der besonderen Bedingungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

12.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen durch die hobex sowie der unter Nr. 1 erwähnten Bedingungen werden dem VU schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das VU nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die hobex das VU bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Das VU muss den Widerspruch innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen geltend machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei der hobex.

12.4. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die vertragsschließenden Teile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg (Stadt).